

S a t z u n g

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Neuental.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental, Landkreis Schwalm-Eder, in der Sitzung am 21. Februar 1983 die nachstende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Die Versorgungsträger, die die Wege zu den in § 4 Abs. 2 genannten Zwecken benutzen, sind verpflichtet, die Wege wieder herzurichten und innerhalb von 5 Jahren auftretende Folgeschäden zu beseitigen.

§ 2 - Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

- 1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Wegedurchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützmauern, Seitenstreifen (Bankette) und Grünstreifen;
- 2. der Bewuchs;
- 3. die Beschilderung;
- 4. die Grenzsteine.

§ 3 - Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 - Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im übrigen ist die Benutzung als Fahr- und Fußweg zulässig, soweit die Benutzung im Sinne des Satzes 1 nicht behindert wird und eine Beschädigung der Wege nicht eintritt.
- (2) Die Benutzung der Wege, um zu gewerblichen genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, sowie zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstands zulässig. Sie kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und von einem Entgelt abhängig gemacht werden.

§ 5 - Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das umgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 - Unzulässige Benutzung

- (1) Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen und Anlegen vom Hemmschuhen) oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben bzw. abzapflügen;
 - d) auf Wirtschaftswegen, die nicht als Wendewege bestimmt sind, mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zu wenden;
 - e) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - f) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen sowie Dünger, Erde, Steine oder Mist zu lagern;
 - g) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - h) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und dgl. in den Gräben sowie durch deren Zapflügen;
 - i) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes zu schleifen;
 - j) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen; die Ablagerung von Steinen, Erde, Mist usw. auf den Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, soweit nicht mind. ein Abstand von 1 Meter zur Weggrenze eingehalten wird.
- (2) Steine, Bauschutt und steinige Erde dürfen zum Zwecke der Befestigung von Wegen nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes eingebaut werden;
- (3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 - Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ge-

meinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 8 - Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch von Ihrem Grundstück ausgehenden Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern oder Nutzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.04.1962 (GVBl. S. 417)
- (3) Wegeseitengräben sind Flutgräben entlang von Wegen dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt oder verrohrt werden.
- (4) Die Anlieger sollen Feldwege und Böschungen jährlich bis zum 15. Juni mähen, soweit dies maschinell möglich ist. Dies gilt ebenso für Wegeseitengräben.
- (5) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 0,5 Meter breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarschaftsgeetzes vom 24.09.1962.

§ 9 - Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Gebote dieser Feldwegeordnung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.05.1968 (BGBl. I S. 80) mit Geldbuße geahndet werden.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Feldwegeordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.
Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neuental, den 21. Februar 1983

DER GEMEINDEVORSTAND

(D ö h r n)
Bürgermeister

Rechtskraftbescheinigung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Neumental wurde gemäß § 11 der Hauptsatzung am 11. März 1983 in der Ausgabe Nr. 10 der "Neumentaler Nachrichten" öffentlich bekanntgemacht und hat damit Rechtskraft erlangt.

Neumental, den 12. März 1983

DER GEMEINDEVORSTAND

(D ö h r n)
Bürgermeister